



Dezember 2011

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## Extraterritoriale Anwendbarkeit der Konvention

### Artikel 1 (Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte)

Die Hohen Vertragsparteien sichern allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten zu.

## Handlungen eines Staates innerhalb des Anwendungsbereichs der Konvention, aber außerhalb seines eigenen Hoheitsgebiets

### Diplomatische Vertretungen:

#### W.M. gegen Dänemark (17392/90)

14. Oktober 1992 Entscheidung der Kommission

Der Beschwerdeführer war DDR-Bürger und betrat beim Versuch, die DDR zu verlassen und in die Bundesrepublik zu gelangen, 1988 das Gelände der dänischen Botschaft in Ostberlin. Auf Ersuchen des dänischen Botschafters betrat die DDR-Polizei die Botschaft und führte den Beschwerdeführer ab, der schließlich zu einer Haftstrafe auf Bewährung verurteilt wurde, nachdem er 33 Tage in Untersuchungshaft gehalten worden war. Er rügte, dass seine Auslieferung an die ostdeutschen Polizei sein Recht auf Freiheit und Sicherheit verletzt wurde.

Es ergab sich eindeutig aus der ständigen Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte (das Organ, das bis 1998 die Beschwerden prüfte, bevor sie an den Gerichtshof übermittelt wurden), dass die Handlungsbevollmächtigten eines Staates, einschließlich diplomatischer oder konsularischer Vertreter, die Hoheitsgewalt ihres Staates gegenüber den Menschen bzw. dem Eigentum begründen, denen bzw. dem gegenüber sie ihre staatliche Autorität ausgeübt haben. Daher betrafen die Handlungen des dänischen Botschafters, die der Beschwerdeführer rügte, Menschen in der Hoheitsgewalt der dänischen Behörden.

### Militärpräsenz und politische Unterstützung:

#### Loizidou gegen die Türkei (15318/89)

23. März 1995

Frau Loizidou rügte, dass ihre Eigentumsrechte infolge der anhaltenden Besetzung und Kontrolle des nördlichen Teils von Zypern durch türkische Streitkräfte verletzt würden. Mehrfach sei ihr der Zugang zu ihrem Haus und ihren Grundstücken durch türkische Streitkräfte verwehrt worden. Sie machte geltend, dass diese andauernde Verletzung ihrer Eigentumsrechte im Widerspruch zu Artikel 1 Protokoll Nr. 1 stehe und ihr Recht auf Achtung ihrer Wohnung nach Artikel 8 verletze.

Der Gerichtshof erinnerte daran, dass, obwohl Artikel 1 der Reichweite der Konvention Grenzen setzt, die „Hoheitsgewalt“ nicht auf das nationale Hoheitsgebiet des Konventionsstaats beschränkt ist. Insbesondere kann die Verantwortung eines Staates auch als Folge einer militärischen Aktion – ob rechtmäßig oder unrechtmäßig – zum Tragen kommen, wenn der Staat tatsächlich die Kontrolle über ein Gebiet außerhalb des Staatsgebiets ausübt. Die Verpflichtung der Staaten, auch in solchen Bereichen die Konventionsrechte und -freiheiten zu garantieren, folgt aus dem Umstand, dass sie dort

tatsächlich die Kontrolle ausüben; sei es direkt durch die staatlichen Streitkräfte oder mittelbar durch eine untergeordnete Verwaltung.

Die Türkei hatte eingeräumt, dass Frau Loizidou die Kontrolle über ihr Eigentum infolge der Besetzung des nördlichen Teils Zyperns durch türkische Truppen und die Gründung der „Türkischen Republik Nordzypern“ verloren hatte. Die Türkei übte durch ihre militärische Präsenz eine umfassende Kontrolle über Nordzypern aus, mit der Folge, dass ihre Verantwortung für die Politik und die Maßnahmen der Behörden der „Türkischen Republik Nordzypern“ (TRNZ) nach der Konvention ebenfalls zum Tragen kam. Folglich fielen die Handlungen der „TRNZ-Behörden“, unterstützt von türkischen Truppen, in die Hoheitsgewalt der Türkei.

### **Zypern gegen die Türkei (25781/94)**

10. Mai 2001 Urteil der Großen Kammer

Der Fall betraf die Situation in Nordzypern seit den militärischen Operationen der Türkei dort im Juli und August 1974 und der seither andauernden Teilung des zypriotischen Territoriums. Zypern trug vor, dass die „Türkische Republik Nordzypern“ (die „TRNZ“) trotz ihrer Ausrufung im November 1983 ein völkerrechtswidriges Gebilde und deshalb die Türkei der verantwortliche Staat für die Vielzahl der auf diesem Hoheitsgebiet begangenen Konventionsverletzungen sei. Die Türkei argumentierte, die „Türkische Republik Nordzypern“ sei von ihr politisch unabhängig und die Türkei könne daher nicht für deren Taten verantwortlich gemacht werden.

Der Gerichtshof unterstrich, dass die Türkei ihre aus der Konvention resultierende Verantwortung nicht auf Handlungen ihrer in Nordzypern stationierten Soldaten und Beamten beschränken kann. Sie ist auch für Handlungen der lokalen Verwaltung (der „TRNZ“) zuständig, die nur aufgrund des Rückhalts durch das türkische Militär und anderer Unterstützung weiter besteht. Die Türkei hat daher dort die Hoheitsgewalt und folglich Verantwortung nach der Konvention.

### **Andreas Manitaras u.a. gegen die Türkei (54591/00)**

3. Juni 2008

Nach der türkischen Intervention von 1974 im Norden von Zypern blieb Ioannis Manitaras mit einer kleinen Gruppe griechischer Zyprioten dort leben. Im Februar 1998 trat er in einer Anhörung in einem Hotel in Nikosia als Zeuge für die Delegation der Europäischen Menschenrechtskommission im Verfahren *Zypern gegen Türkei* (25781/94) auf. Im April 1999 wurde er tot in seinem Haus in Rizokarpaso aufgefunden. Während die lokalen Behörden von einer natürlichen Todesursache infolge einer Herzmuskelentzündung ausgingen, behaupteten die Beschwerdeführer, seine Verwandten, dass er ermordet wurde.

Der Gerichtshof verwies auf seine Feststellungen im Verfahren *Zypern gegen die Türkei* (siehe oben), wonach, aufgrund einer umfassenden effektiven Kontrolle über Nordzypern, die Türkei ihre Verantwortung nicht auf Handlungen ihrer in Nordzypern stationierten Soldaten und Beamten beschränken könne, sondern sie auch für die Handlungen der lokalen Verwaltung (der „TRNZ“) verantwortlich sei, welche nur aufgrund des Rückhalts durch das türkische Militär und anderer Unterstützung weiter besteht. Der Gerichtshof folgerte, dass sich die Hoheitsgewalt der Türkei auf die Gesamtheit der nach der Konvention relevanten Menschenrechtsverletzungen erstreckt, die der Türkei zurechenbar sind. Da sich der angebliche Tatort auf dem Hoheitsgebiet der „Türkischen Republik Nordzypern“ befand, unterfiel Ioannis Manitaras der Aufsicht und/oder effektiven Kontrollen der Türkei, und damit ihrer Hoheitsgewalt.

### **Militärischer, politischer und wirtschaftlicher Einfluss:**

### **Ilaşcu u.a. gegen Republik Moldau und Russland (48787/99)**

8. Juli 2004

Die Beschwerdeführer wurden im Juni 1992 in ihren Wohnungen in Tiraspol von Personen festgenommen, von denen einige Uniformen der 14. Armee der ehemaligen Sowjetunion (UdSSR) trugen. Die Beschwerdeführer wurden wegen antisowjetischer

Aktivitäten, illegaler Bekämpfung der legitimen Regierung des Staates Transnistrien, sowie einer Reihe weiterer Straftaten, darunter zwei Morde, angeklagt. Im Dezember 1993 verurteilte der „Oberste Gerichtshof der Region Transnistrien“ Herrn Ilaşcu zum Tode und beschlagnahmte sein Eigentum. Der andere Beschwerdeführer wurde zu einer Freiheitsstrafe von 12 bis 15 Jahren verurteilt; sein Eigentum wurde ebenfalls beschlagnahmt. Die Beschwerdeführer rügten unter anderem, dass das Gericht, das sie verurteilt hatte, nicht rechtlich zuständig war.

#### Russlands Hoheitsgewalt

Der Gerichtshof nahm zur Kenntnis, dass während des Transnistrien-Konflikts 1991-1992 die in Transnistrien stationierten Einheiten der 14. Armee der ehemaligen Sowjetunion gemeinsam mit den transnistrischen Separatisten gekämpft hatten. Russland hatte die transnistrischen Separatisten auch nach dem Waffenstillstand vom 21.7.1992 weiter militärisch, wirtschaftlich und politisch unterstützt. Durch die Überstellung der Beschwerdeführer durch russische Soldaten an das Separatistenregime kam die Verantwortung Russlands für die Handlungen dieses Regimes außerdem zum Tragen. Darüber hinaus war die russische Armee immer noch auf dem moldawischen Hoheitsgebiet stationiert. Sowohl vor als auch nach dem 5. Mai 1998, als die Konvention in Russland in Kraft trat, blieb die Region Transnistrien unter der effektiven Kontrolle oder zumindest unter dem entscheidenden Einfluss Russlands. In jedem Fall überlebte die Region lediglich aufgrund der militärischen, wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Unterstützung Russlands. Folglich existierte eine ständige und ununterbrochene Verantwortung Russlands für das Schicksal der Beschwerdeführer und Russland war für die gerügten Handlungen verantwortlich.

#### Ivantoc u.a. gegen Moldau und Russland (23687/05)

15. November 2011

Der Fall betraf die fortdauernde Haft von zwei Männern in dem nicht offiziell anerkannten – als „Moldawische Republik Transnistrien“ (MRT) bezeichneten – Staat wegen angeblicher terroristischer Aktivitäten während des Transnistrien-Konflikts von 1991-1992, obwohl der Gerichtshof im Jahre 2004 ein Urteil erlassen hatte, nach dem Russland und Moldau ihre sofortige Freilassung garantieren sollten. Sie wurden schließlich im Juni 2007 freigelassen. Das vorliegende Verfahren betraf die Inhaftierung der beiden Männer nach dem 8. Juli 2004 sowie die Einschränkungen des Kontakts zu ihren Familien.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Russland auch nach **Ilaşcu u.a. gegen Moldau und Russland** und zumindest bis zur Freilassung der Beschwerdeführer im Juni 2007, eine enge Beziehung zur „MRT“ unterhielt und dem separatistischen Regime weiterhin politische, finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung gewährte. Russland unternahm nichts, um die Konventionsverletzungen, die angeblich nach dem 8. Juli 2004 begangen wurden, zu verhindern oder die Situation der Beschwerdeführer, verursacht durch die russischen Behörden, zu beenden. Die Beschwerdeführer befanden sich daher bis zu ihrer Freilassung weiterhin unter der Hoheitsgewalt Russlands gemäß Artikel 1 (Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte). Russlands Verantwortung war daher hinsichtlich der beanstandeten Handlungen begründet.

Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) durch Russland in Bezug auf die Haftbedingungen der beiden Männer;

Verletzung von Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) durch Russland in Bezug auf die Inhaftierung der beiden Männer;

Verletzung von Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) durch Russland in Bezug auf die Inhaftierung der beiden Männer;

Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Korrespondenz und Achtung des Privat- und Familienlebens) durch Russland in Bezug auf Frau und Sohn der beiden Männer, und

Keine Verletzung von Artikel 3, 5, 8 und 13 durch die Republik Moldau.

Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass es sich um besonders schwerwiegende Verletzungen der Artikel 3 und 5 durch Russland handelte, da sie unter Missachtung der

Verfügung des Gerichtshofs im Jahr 2004, die Freilassung der beiden Männer zu garantieren, erfolgten.

**Auf hoher See:**

**Hirsi Jamaa und andere gegen Italien (27765/09)**

23.02.2012 Urteil der Großen Kammer

24 Flüchtlinge aus Eritrea und Somalia waren von Libyen aus nach Italien aufgebrochen und wurden im Mai 2009 auf hoher See südlich der italienischen Insel Lampedusa von der italienischen Küstenwache aufgegriffen und anschließend nach Libyen zurückgebracht. Unter Berufung auf Artikel 3 rügten sie, dass sie dadurch der Gefahr unmenschlicher Behandlung ausgesetzt worden seien. Außerdem machten sie geltend, dass Italien u.a. Artikel 4 Protokoll Nr. 4 zur EMRK (Verbot der Kollektivausweisung ausländischer Personen) verletzt habe.

Der Gerichtshof stellte u.a. einen Verstoß gegen Artikel 3 durch Italien fest, sowohl aufgrund der Gefahr einer unmenschlichen Behandlung der Beschwerdeführer in Libyen als auch aufgrund der möglichen Abschiebung in ihre Herkunftsländer, sowie einen Verstoß gegen Artikel 4 Protokoll Nr. 4.

## Handlungen eines Staates außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Konvention

---

**Staatliche Sicherheitskräfte im Ausland:**

**Öcalan gegen die Türkei (46221/99)**

12. Mai 2005 Urteil der Großen Kammer

Abdullah Öcalan ist türkischer Staatsangehöriger, der wegen terroristischer Aktivitäten gegen den türkischen Staat eine lebenslange Haftstrafe im İmralı Gefängnis (Bursa, Türkei) verbüßt. Zur fraglichen Zeit war er in Kenia und wurde unter umstrittenen Umständen am Abend des 15. Februar 1999 in Nairobi an Bord eines Flugzeuges gebracht und von türkischen Amtsträgern verhaftet. Anschließend wurde er in die Türkei ausgeflogen. Er beanstandete, dass die Türkei mehrere Konventionsrechte verletzt habe. Der Gerichtshof stellte fest, dass Herr Öcalan von türkischen Sicherheitskräften in einem in der Türkei registrierten Flugzeug in der internationalen Zone des Flughafens Nairobi verhaftet wurde. Es war unstrittig, dass Herr Öcalan unmittelbar nach Übergabe an die türkischen Beamten durch kenianische Beamte effektiv unter türkischer Hoheitsgewalt stand, obgleich die Türkei in diesem Fall ihre Hoheitsgewalt außerhalb ihres Hoheitsgebiets ausgeübt hatte. Herr Öcalan war durch türkische Beamte physisch gezwungen worden, in die Türkei zurückzukehren und er stand ab seiner Verhaftung und Rückführung in die Türkei unter ihrer Aufsicht und Kontrolle.

**Ilich Sanchez Ramirez gegen Frankreich (28780/95)**

24. Juni 1996 Entscheidung der Kommission

Der als Carlos bekannte Beschwerdeführer wurde in Venezuela geboren und beschreibt sich selbst als Berufsrevolutionär. Er ist derzeit in Frankreich inhaftiert. In der Nacht von 14. zum 15. August 1994 wurde er von der sudanesischen Polizei entführt, die ihn französischen Polizeibeamten übergab, welche ihn in einem französischen Militärflugzeug zu einer französischen Militärbasis flogen. Dort wurde er auf Grundlage eines von einem französischen Richter ausgestellten Haftbefehls wegen Vorwürfen im Zusammenhang mit einer Autobombe in Paris im Jahre 1982 verhaftet. Der Beschwerdeführer beanstandete im Wesentlichen seine Freiheitsentziehung durch die französischen Behörden.

Die Kommission stellte fest, dass der Beschwerdeführer in einem französischen Militärflugzeug in die Obhut französischer Polizisten übergeben wurde und er dort seiner Freiheit beraubt wurde. Insofern hatte der Beschwerdeführer ab seiner Überstellung an die französischen Polizeibeamten tatsächlich unter französischer Autorität und somit der

Hoheitsgewalt von Frankreich gestanden, auch wenn diese Befehlsgewalt im Ausland ausgeübt wurde.

### **Militärische Präsenz:**

#### **Al-Saadoon und Mufdhi gegen Vereinigtes Königreich (61498/08)**

2. März 2010

Nach dem Einmarsch der Koalitionsstreitkräfte in den Irak im März 2003 wurden die Beschwerdeführer von britischen Streitkräften festgenommen und in einer britisch geführten Haftanstalt wegen des Verdachts auf Gewalt gegen die Koalitionsstreitkräfte, darunter die Ermordung von zwei britischen Soldaten, inhaftiert. Im Dezember 2005 entschieden die britischen Behörden, die Mordvorwürfe vor irakische Strafgerichte zu bringen. Die Beschwerdeführer legten vor britischen Gerichten erfolglos Berufung gegen diesen Schritt ein. Am 30. Dezember 2008 wies der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die britische Regierung an, die Beschwerdeführer bis auf weiteres nicht zu überstellen. Die britische Regierung antwortete am folgenden Tag, dass das Vereinigte Königreich dem Ersuchen des Gerichtshofs ausnahmsweise nicht nachkommen könne und die Beschwerdeführer am selben Tag den irakischen Behörden übergeben hatte, in erster Linie weil das UN-Mandat, das die britischen Streitkräfte zu Festnahmen und Inhaftierung im Irak berechtigte, am 31. Dezember 2008 um Mitternacht ablaufen würde.

Der Gerichtshof stellte in seiner Zulässigkeitsentscheidung vom 30. Juli 2009 fest, dass die britischen Behörden umfassende und ausschließliche Kontrolle über die Haftanstalten hatten, in denen die Beschwerdeführer inhaftiert waren, zunächst durch die Ausübung von militärischer Gewalt und dann aufgrund Gesetzes. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beschwerdeführer der britischen Hoheitsgewalt unterworfen waren und es bis zu ihrer Überstellung an die irakischen Behörden am 31. Dezember 2008 blieben.

#### **Al-Skeini u.a. gegen Vereinigtes Königreich**

7. Juli 2011

Der Fall betraf den Tod von sechs nahen Verwandten des Beschwerdeführers 2003 in Al-Basra, im Südirak, als das Vereinigte Königreich dort Besatzungsmacht war: Drei der Opfer wurden durch britische Soldaten erschossen oder angeschossen und dabei tödlich verwundet; einer wurde bei einem Schusswechsel zwischen einer britischen Patrouille und unbekanntem Bewaffneten angeschossen und tödlich verletzt; einer wurde von britischen Soldaten zusammengeschlagen und dann in einen Fluss gedrängt, wo er ertrank; einer starb auf einer britischen Militärbasis, wobei 93 Verletzungen an seinem Körper identifiziert wurden.

Der Gerichtshof stellte fest, dass aufgrund der außergewöhnlichen Umstände, die sich aus der Übernahme der Befugnisse zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im südöstlichen Irak vom 1. Mai 2003 bis zum 28. Juni 2004 durch das Vereinigte Königreich ergaben, die Hoheitsgewalt im Sinne des Artikel 1 der Konvention (Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte) beim Vereinigten Königreich lag und damit auch die Verantwortung für Zivilisten, die im Zuge von Sicherheitsoperationen durch britische Soldaten in Basra getötet wurden. Außerdem wurde der Tod der Verwandten von fünf der sechs Beschwerdeführer nicht unabhängig und wirksam untersucht, in Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben).

#### **Al-Jedda gegen Vereinigtes Königreich**

7. Juli 2011

Der Fall betraf die mehr als dreijährige Internierung (von 200 bis 2007) eines irakischen Zivilisten in einer von britischen Streitkräften geführten Haftanstalt in Basra, Irak.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs vertrat, dass die Internierung des Beschwerdeführers den Vereinten Nationen (UN) und nicht dem Vereinigten Königreich zuzurechnen war. Der Gerichtshof lehnte dieses Argument einstimmig ab. Er stellte fest, dass es zum Zeitpunkt des Einmarschs im März 2003 keine Resolution des UN-

Sicherheitsrates (UNSC) gab, die eine Zuweisung von Aufgaben im Irak vorsah, sollte das bestehende Regime gestürzt werden. Im Mai 2003 übernahmen die USA und das Vereinigte Königreich nach dem Sturz des früheren Regimes die Kontrolle über die Sicherheit im Irak. Den UN kam es zu, humanitäre Hilfe zu leisten, den Wiederaufbau zu unterstützen und Hilfe bei der Bildung einer irakischen Übergangsregierung zu leisten. Sie hatte aber keine Aufgabe in Sicherheitsangelegenheiten. Der Gerichtshof war nicht der Ansicht, dass nachfolgende Resolutionen des Sicherheitsrates diese Position verändert hätten. Da der UN-Sicherheitsrat weder effektive Kontrolle noch die letztendliche Autorität über die Handlungen und Unterlassungen der Truppen innerhalb der multinationalen Streitmacht hatte, war die Internierung Herrn Al-Jeddas den UN nicht zuzurechnen. Die Internierung wurde in der Haftanstalt in Basra City vollzogen, die ausschließlich von britischen Truppen kontrolliert wurde. Herr Al-Jedda war daher durchgehend der Autorität des Vereinigten Königreichs unterstellt. Der Gerichtshof stimmte daher mit der Mehrheit der Abgeordneten des House of Lords überein, dass Herrn Al-Jeddas Internierung dem Vereinigten Königreich zuzuschreiben war und dass er, während seiner Inhaftierung, der Hoheitsgewalt des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 1 der Konvention unterfiel.

### **Anhängiges Verfahren**

#### **Pritchard gegen Vereinigtes Königreich (1573/11)**

Der Regierung des Vereinigten Königreichs im September 2011 zugestellt

Der Fall betrifft die tödlichen Schüsse auf den Soldaten Dewi Pritchard, einen Elektroingenieur aus Bridgend, der verheiratet war, zwei Kinder hatte und im Irak diente. Er wurde am 23. August 2003 im Alter von 36 Jahren erschossen, als das von ihm gefahrene Fahrzeug unter Beschuss geriet.

Sein Vater rügt unter Berufung auf Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) der Europäischen Menschenrechtskonvention, dass die Behörden des Vereinigten Königreichs keine umfassende und unabhängige Untersuchung hinsichtlich des Todes seines Sohnes unternahmen.

### **Militärische Intervention mit Ausübung effektiver Kontrolle:**

#### **Mansur PAD u.a. gegen die Türkei (60167/00)**

Zulässigkeitsentscheidung 28. Juni 2007

Die Beschwerde betraf die mutmaßliche Tötung von sieben iranischen Männern durch türkische Soldaten im Nordwesten Irans im Mai 1999. Die Türkei räumte ein, das Gebiet von einem Hubschrauber aus bombardiert zu haben, da sie vermutete, dass sich zu dieser Zeit Terroristen dort aufhielten. Um gute Beziehungen zum Iran aufrechtzuerhalten, habe die Türkei eingewilligt, für die Tötungen eine Entschädigung in der von den iranischen Behörden geforderten Höhe zu zahlen. Die Familien der Opfer hatten sich geweigert, das Geld anzunehmen.

Der Gerichtshof unterstrich, dass ein Staat auch für Konventionsverletzungen an Menschen verantwortlich gemacht werden kann, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Staates aufhalten, der nicht dem räumlichen Anwendungsbereich der Konvention unterfällt. Dies ist der Fall, wenn diese Menschen der Autorität und Kontrolle des Konventionsstaats unterstehen, der durch seine – rechtmäßig oder unrechtmäßig – handelnden Amtsträger agiert, selbst wenn diese sich im Drittstaat befinden. Im vorliegenden Fall wurde von den Parteien nicht bestritten, dass die Opfer der mutmaßlichen Vorfälle der Hoheitsgewalt der Türkei unterfielen. Der Gerichtshof stellte fest, dass es nicht erforderlich sei, den genauen Tatort zu ermitteln, da die türkische Regierung bereits eingeräumt habe, dass die aus ihren Hubschraubern abgegebenen Schüsse die Tötung der Verwandten der Beschwerdeführer verursacht haben. Dementsprechend unterfielen die Opfer zum fraglichen Zeitpunkt der Hoheitsgewalt der Türkei.

### Medvedev u.a. gegen Frankreich (3394/03)

23. März 2010 Urteil der Großen Kammer

Die Beschwerdeführer waren Besatzungsmitglieder eines in Kambodscha registrierten Frachters. Da die französischen Behörden vermuteten, das Schiff führe erhebliche Mengen von Betäubungsmitteln zur Verbreitung in Europa mit, fing die französische Marine es vor der Küste von Kap Verde ab und stellte die Besatzung unter Aufsicht des französischen Militärs. Die Beschwerdeführer rügten, dass sie rechtswidrig ihrer Freiheit beraubt wurden, zumal französische Behörden nicht zur Verhaftung berechtigt gewesen seien.

Der Gerichtshof kam zu der Auffassung, dass Frankreich nach dem Abfangen des Schiffes die – zumindest de facto – vollständige und ausschließliche Kontrolle über das kambodschanische Schiff und seine Besatzung ununterbrochen ausgeübt hatte. Neben dem Abfangen des Schiffes wurde auch seine Umleitung von den französischen Behörden befohlen und die Mannschaft blieb während der gesamten Fahrt nach Brest in Frankreich unter der Kontrolle des französischen Militärs. Dementsprechend standen die Beschwerdeführer unter der Hoheitsgewalt Frankreichs.

### Markovic u.a. gegen Italien (1398/03)

14. Dezember 2006 Urteil der Großen Kammer

Die Beschwerde betraf eine Schadensersatzklage der Beschwerdeführer vor italienischen Gerichten wegen des Todes ihrer Verwandten infolge der Luftangriffe der NATO auf die Bundesrepublik Jugoslawien am 23. April 1999.

Der Gerichtshof befand, dass es spätestens mit der Einreichung einer Zivilklage vor den italienischen Gerichten zweifellos eine „rechtliche Verbindung“ zu Artikel 1 der Konvention gab.

### **Militärische Intervention ohne Ausübung effektiver Kontrolle:**

### Banković u.a. gegen Belgien und 16 weitere Vertragsstaaten (52207/99)

Zulässigkeitsentscheidung 19. Dezember 2001

Die Beschwerde wurde von sechs in Belgrad (Serbien) lebenden Personen gegen die 17 NATO-Mitgliedstaaten eingereicht, die auch Konventionsstaaten sind. Die Beschwerdeführer rügten die Bombardierung während des Kosovo-Konflikts durch die NATO als Teil einer Offensive von Luftschlägen auf eine serbische Rundfunk- und Fernsehanstalt mit Sitz in Belgrad, die Schäden am Gebäude sowie mehrere Todesfälle verursachte.

Der Gerichtshof befand, dass das Völkerrecht die extraterritoriale Ausübung von Hoheitsgewalt zwar nicht ausschließt, diese jedoch grundsätzlich durch die souveränen Territorialrechte anderer Staaten beschränkt ist. Anderweitige Grundlagen, aus denen Hoheitsgewalt abgeleitet wird, stellen Ausnahmen dar und bedürfen spezieller Rechtfertigung im Hinblick auf die Umstände eines jeden einzelnen Falls. Die Konvention ist ein multilateraler Vertrag, der im Wesentlichen in einem regionalen Kontext und vor allem im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten Anwendung findet. Die damalige Bundesrepublik Jugoslawien unterfiel diesem Rechtsraum nicht. Der Gerichtshof war nicht überzeugt, dass es irgendeine rechtliche Verbindung zwischen den Opfern und den beklagten Staaten gab und erklärte die Beschwerde für unzulässig.

### Issa u.a. gegen die Türkei (31821/96)

16. November 2004

Nach Angaben der Beschwerdeführer, irakischer Staatsangehöriger, traf eine Gruppe ihrer Verwandten – Hirten aus der Grenzregion zur Türkei – im Hügelland auf türkische Soldaten, die mutmaßlich militärische Operationen in der Gegend durchführten. Diese hätten ihre Verwandten beschimpft und tötlich angegriffen. Nach dem Rückzug der türkischen Truppen aus dem Gebiet wurden die Leichen der Hirten mit Schusswunden und schweren Verstümmelungen aufgefunden.

Der Gerichtshof untertrich, dass das Konzept der „Hoheitsgewalt“ im Rahmen der Konvention nicht auf das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien beschränkt war. In

Ausnahmefällen können Handlungen der Vertragsstaaten, die außerhalb ihres Gebietes begangen werden oder dort eine entsprechende Wirkung entfalten, unter deren Hoheitsgewalt fallen. In solchen Situationen ergibt sich die Verantwortung daraus, dass Artikel 1 der Konvention nicht dahingehend ausgelegt werden kann, dass ein Vertragsstaat Verstöße gegen die Konvention, die er auf dem eigenen Territorium nicht begehen kann, auf das Hoheitsgebiet eines anderen Staates verlegt.

Allerdings konnte der Gerichtshof auf Grundlage der verfügbaren Beweise nicht feststellen, ob die Verwandten der Beschwerdeführer durch Schüsse von türkischen Truppen getötet worden waren. Der Gerichtshof war daher nicht überzeugt, dass die Verwandten der Beschwerdeführer der türkischen Hoheitsgewalt im Sinne von Artikel 1 unterstanden.

**Saddam Hussein gegen die Koalitionsstreitkräfte (Albanien, Bulgarien, Kroatien, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Türkei, Ukraine und Vereinigtes Königreich) (23276/04)**

Zulässigkeitsentscheidung 14. März 2006

Saddam Hussein, der ehemalige Präsident des Irak, rügte seine Festnahme, Inhaftierung und Übergabe an die irakischen Behörden, sowie das gegen ihn anhängige Strafverfahren und dessen Ausgang. Er behauptete, er stünde unter der Hoheitsgewalt der beklagten Staaten, weil diese die Besatzungsmächte im Irak gewesen seien, weil er unter ihrer direkten Autorität und Kontrolle stehe oder weil diese verantwortlich für die Handlungen ihrer Amtsträger im Ausland seien. Er führte weiter an, dass er auch nach der Machtübernahme durch die irakische Interimsregierung und seiner Überstellung an die irakischen Behörden im Juni 2004 unter der Hoheitsgewalt der beklagten Staaten stehe, weil diese den Irak de facto weiterhin kontrollierten.

Der Gerichtshof merkte an, dass die Koalitionsstreitkräfte – von einem US-General angeführt – im März 2003 in den Irak einmarschiert waren. Während der größere Teil der Streitkräfte und der Unterstützung aus den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Vereinigten Königreich kam, nahm der Gerichtshof im Hinblick auf die Fragen des Falles an, dass die Koalitionsstreitkräfte von allen beklagten Vertragsstaaten unterstützt wurden. Gleichwohl fand er, dass Saddam Hussein nicht dargelegt hatte, welche Rolle und Verantwortungen jeder einzelne der beklagten Staaten hatte oder wie die Arbeits- und Machtaufteilung zwischen ihnen und den Vereinigten Staaten von Amerika gestaltet war. Darüber hinaus hatte er nicht angegeben, welcher beklagte Staat (abgesehen von den USA) irgendeinen (und wenn ja, welchen) Einfluss auf seine Festnahme, Inhaftierung und Überstellung gehabt hatte oder daran beteiligt gewesen war. Dementsprechend entschied der Gerichtshof, dass es keine rechtliche Verbindung zwischen Saddam Hussein und den Vertragsstaaten gemäß Artikel 1 gab.

**Behrami und Behrami gegen Frankreich (71412/01)**

Zulässigkeitsentscheidung 31. Mai 2007

Zum Zeitpunkt der Ereignisse lag Mitrovica im dem Teil des Kosovo, für den eine multinationale Brigade verantwortlich war, die von Frankreich angeführt wurde. Es handelte sich hierbei um eine der vier Brigaden aus denen die internationale Kosovo-Schutztruppe (KFOR) zusammengesetzt war. Diese wurde durch die Sicherheitsrats-Resolution 1244 vom Juni 1999 eingesetzt. Im März 2000 fand eine Gruppe von Kindern, die in dieser Gegend spielten, eine nicht-detonierte Streubombe, die während der Bombardierung durch die Nato im Jahr 1999 abgeschossen worden war. Die Bombe explodierte, tötete eines der Kinder und verletzte ein anderes schwer. Nachdem die Behörden es ablehnten, ein Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Vorfall einzuleiten, rügten die Beschwerdeführer, dass der Tod und die Verletzungen der Kinder auf das Versäumnis der französischen KFOR-Truppen zurückging, nicht-detonierte Streubomben, von denen die KFOR wusste, dass sie auf dem fraglichen Gelände lagen, kenntlich zu machen und/oder zu entschärfen.

Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die in dem Fall aufgeworfenen Fragen weniger mit einer durch Frankreich im Kosovo ausgeübten extraterritorialen Hoheitsgewalt zu tun

hatten, als vielmehr damit, ob der Gerichtshof zuständig war, nach der Konvention den Beitrag Frankreichs zu der zivilen und Sicherheitsverwaltung, die das Kosovo kontrollierte, zu überprüfen. Er stellte fest, dass die Überwachung der Minenräumung im Kosovo zum Gegenstandsbereich des Mandats der UNMIK, und damit der UN, gehörten, da der UN-Sicherheitsrat mit der Resolution 1244 die UNMIK und KFOR ins Leben gerufen hatte. Die UN hat eine eigene Rechtspersönlichkeit gesondert von derjenigen ihrer Mitgliedstaaten und sie selbst ist keine Vertragspartei der Konvention. Da UNMIK und KFOR auf die Unterstützung der Mitgliedstaaten angewiesen waren, kann die Konvention nicht so ausgelegt werden, dass die Handlungen oder Unterlassungen der Konventionsstaaten der Kontrolle des Gerichtshofs unterliegen. Eine solche Deutung würde die Erfüllung der Kernaufgabe der Vereinten Nationen, die Erhaltung des Friedens, beeinträchtigen. Der Gerichtshof schloss daher, dass eine Prüfung seiner Zuständigkeit für die Beschwerden gegen Frankreich hinsichtlich dieser extraterritorialen Handlungen oder Unterlassungen nicht notwendig war.

## Handlungen eines Staates auf dem eigenen Hoheitsgebiet mit Auswirkungen in einem anderen Staat

---

### **Auslieferung:**

#### **Soering gegen Vereinigtes Königreich (14038/88)**

07. Juli 1989

Jens Soering, ein deutscher Staatsangehöriger, befand sich in England in Haft, um aufgrund einer Anklage wegen Mordes an den Eltern seiner Freundin an die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) ausgeliefert zu werden. Er rügte, dass trotz der Zusicherungen der USA gegenüber der britischen Regierung eine ernsthafte Gefahr bestehe, dass er im Falle der Auslieferung an die USA zum Tode verurteilt werde. Er behauptete, dass er insbesondere aufgrund des „Todeszellensyndroms“, wonach Menschen während des Wartens auf ihre Hinrichtung mehrere Jahre in extremem Stress verbrachten und psychische Traumata erlitten, im Falle seiner Auslieferung unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe im Widerspruch zu Artikel 3 ausgesetzt würde.

Der Gerichtshof unterstrich, dass die Konvention auf Maßnahmen von Staaten, die nicht Vertragsstaaten sind, nicht anwendbar ist und dass sie Vertragsstaaten nicht verpflichtet, anderen Staaten die Konventionsgarantien aufzuzwingen. Allerdings kann die Entscheidung eines Vertragsstaates, eine Person auszuliefern, die Verantwortung des Staates im Sinne der Konvention begründen, wenn die Gefahr besteht, dass die Person im Fall ihrer Auslieferung gefoltert oder auf andere Weise misshandelt würde. Es ging nicht darum, die Verantwortung des Empfängerlandes zu begründen. Nach der Konvention würde durch die Auslieferung die Verantwortlichkeit des Vertragsstaates begründet, da dieser eine Person einer verbotenen Misshandlung aussetzte. Der Gerichtshof entschied, dass das Vereinigte Königreich mit einer Auslieferung Herrn Soerings in die USA gegen Artikel 3 verstoßen würde.

### **Veröffentlichung umstrittener Karikaturen:**

#### **Mohammed Ben El Mahi u.a. gegen Dänemark (5853/06)**

Zulässigkeitsentscheidung 11. Dezember 2006

Im September 2005 veröffentlichte eine dänische Zeitung zwölf Karikaturen des Propheten Mohammed; die umstrittenste davon zeigte ihn mit einer Bombe in seinem Turban. Im Oktober 2005 beschwerten sich mehrere muslimische Organisationen in Dänemark bei der dänischen Polizei, dass diese Karikaturen blasphemisch seien und religiöse Beleidigungen darstellten. Nach Weigerung der Staatsanwaltschaft, ein Strafverfahren gegen den Zeitungsverlag zu eröffnen, rügten die Beschwerdeführer vor dem Gerichtshof, dass Dänemark die Veröffentlichung der Karikaturen zugelassen hatte.

Der Gerichtshof befand, dass keine der Ausnahmen der primär territorialen Hoheitsgewalt eines Staates hier einschlägig waren. Die Beschwerdeführer waren ein marokkanischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Marokko und zwei marokkanische Organisationen, die in Marokko ihren Hauptsitz haben und dort tätig sind. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass es keine rechtliche Verbindung zwischen einem der Beschwerdeführer und Dänemark gab und entschied, dass keiner von ihnen der dänischen Hoheitsgewalt wegen einer extraterritorialen Handlung unterstand.

### **Schüsse auf Demonstranten:**

#### **Andreou gegen die Türkei (45653/99)**

Zulässigkeitsentscheidung 03. Juni 2008

Die inzwischen verstorbene Beschwerdeführerin trug vor, dass sie am 14. August 1996 von türkischen Streitkräften angeschossen und verletzt wurde, als sie außerhalb der UN-Pufferzone in der Nähe von Dherynia (Zypern) und unweit des Kontrollpunktes der griechisch-zypriotischen Nationalgarde stand.

Der Gerichtshof sah die Verantwortlichkeit der Türkei im Rahmen der Konvention als gegeben an. Laut einer UN-Pressemitteilung zu den Ereignissen stammten Frau Andreous Verletzungen von uniformierten Türken und/oder türkischen Zyprioten, die in die Menge geschossen hatten und sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des Feuers auf dem Gebiet der „Türkischen Republik Nordzypern“ (TRNZ) befanden. Als Frau Andreou durch die Kugel getroffen wurde, stand sie außerhalb der neutralen UN-Pufferzone und in unmittelbarer Nähe des Kontrollpunktes der griechisch-zypriotischen Nationalgarde. Anders als die Beschwerdeführer im Fall *Banković u.a. gegen Belgien und 16 andere Vertragsstaaten* (siehe oben) hielt sie sich also im räumlichen Geltungsbereich der Konvention auf. Auch wenn Frau Andreou auf einem Territorium verletzt wurde, über das die Türkei keine Kontrolle ausübte, musste die Eröffnung des Feuers auf die Menge, das direkte und unmittelbare Ursache der Verletzungen war, als ein Akt angesehen werden, der Frau Andreou der Hoheitsgewalt der Türkei unterstellte.

## **Das Internet**

---

### **Veröffentlichungen im Internet:**

#### **Perrin gegen Vereinigtes Königreich (5446/03)**

Zulässigkeitsentscheidung 18. Oktober 2005

Der Fall betraf die Verurteilung eines französischen Staatsbürgers durch britische Gerichte zu 30 Monaten Haft. Er wohnte im Vereinigten Königreich und führte ein US-amerikanisches Internet-Unternehmen, das auf seiner Webseite sexuell freizügige Inhalte, die für Kinder ungeeignet waren, allgemein zugänglich machte. Herr Perrin machte geltend, dass Verleger aufgrund des globalen Charakters des Internets nicht die gesetzlichen Anforderungen in allen Staaten, in denen das Material zugänglich war, voraussehen könnten. Darüber hinaus führte er an, dass das Vereinigte Königreich nicht befugt sei, gegen ihn strafrechtlich vorzugehen, da das Unternehmen, in den USA registriert und dort rechtmäßig tätig sei.

Der Gerichtshof stimmte mit der Argumentation des britischen Berufungsgerichts überein, dass eine Beschränkung der Zuständigkeit der britischen Gerichte auf Publikationen, deren Veröffentlichungsort in ihre Gerichtsbarkeit fällt, Webseitenbetreiber veranlassen würde, auf Länder auszuweichen, in denen eine Strafverfolgung unwahrscheinlich wäre. Weiter befand der Gerichtshof, dass Herr Perrin, der im Vereinigten Königreich lebte, Zugang zum britischen Recht hatte und sich dort hätte rechtlich beraten lassen können, da er dort beruflich tätig war. Der Gerichtshof erinnerte daran, dass das einschlägige britische Recht (Gesetz gegen unzüchtige Veröffentlichungen von 1959) auch auf elektronische Datenübermittlung anwendbar war. Schließlich stimmte er mit der Argumentation des britischen Berufungsgerichts auch dahingehend überein, dass es, selbst wenn das britische Recht lediglich einen begrenzten Schutz gefährdeter Personen vorsah, keinen Grund gab, warum eine

verantwortungsbewusste Regierung auf diesen Schutz verzichten sollte. Die Beschwerde wurde für unzulässig erklärt.

**Internetkriminalität:**

**Premininy gegen Russland (44973/04)**

Die Beschwerdeführer, zwei in Russland lebende russische Staatsangehörige, wurden in Russland wegen des Verdachts festgenommen, sich im Jahr 2001 als Hacker Zugang zum Online-Sicherheitssystem der US-amerikanischen *Green Point Bank* verschafft zu haben. Sie wurden verdächtigt, Kundendaten gestohlen und Geld im Austausch für das Versprechen erpresst zu haben, diese Daten nicht im Internet zu veröffentlichen. Die Bank hatte zugestimmt zu zahlen, weshalb der erste Beschwerdeführer ihr seinen wahren Namen und seine Adresse preisgegeben hatte. Die Beschwerdeführer rügten, dass einer von ihnen unrechtmäßig in Russland festgenommen und inhaftiert und in Untersuchungshaft geschlagen worden sei.

Die russischen Gerichte hatten den Fall untersucht und die Beschwerdeführer machten nicht geltend, dass die Gerichte nicht zuständig waren. Nach eingehender Prüfung der Beschwerden im Zusammenhang mit ihrer Inhaftierung und Misshandlung stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 3 und 5 fest.

**Pressekontakt: [echrpress@echr.coe.int](mailto:echrpress@echr.coe.int) Tel: +33 3 90 21 42 08**

**Abonnieren Sie die Pressemitteilungen des EGMR als RSS feeds:  
<http://echr.coe.int/echr/rss.aspx>**